STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister

30.11.2018



Beschlussvorlage Nr. 2018/313

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2018/167

Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau

- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	22.01.2019							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	11.02.2019							
Verwaltungsausschuss	18.02.2019							
Rat	07.03.2019							

Beschlussvorschlag

- Den Stellungnahmen zur "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Die "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestal-tungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313). Die Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Umsetzung der Beschlussempfehlungen des Ortsrates der Ortschaft Bordenau sowie des Umwelt- und Stadtentwicklungs- und des Verwaltungsausschusses. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen	keine			
Haushaltsjahr: 2018/2019				
Produkt/Investitionsnummer:				
	einmalig		jährlich	
Ertrag/Einzahlung		EUR		EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR		EUR
Saldo		EUR		EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 08.03.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Vorentwurf der "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" fand in der Zeit vom 07. Mai bis zum 23. Mai 2018 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 2. Mai 2018 benachrichtigt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" fand in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 08. November 2018 statt.

Es sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die nicht abwä-gungsrelevant sind, eingegangen. Zudem ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme aus der Öffent-lichkeit abgegeben worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen sind als Anlage 1 beigefügt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. In der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde insbesondere auf die Zweckmäßigkeit einer örtlichen Bauvorschrift hingewiesen, da diese identitätsstiftend wirke und die historische Baukultur in Einklang mit der modernen Architektur bringen kann. Ebenso wäre eine Reglementierung von Einfriedungen wünschenswert und die in der Begründung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften erläuterten rechtlichen Grundlagen, die Einfluss auf die Gestaltung von Gebäuden haben, seien nicht ausreichend.

Die Gestaltungssatzung Bordenau kann den gestalterischen Anforderungen zwar insbesondere hinsichtlich der Materialauswahl und der Art und Weise von Gebäuden in einem deutlich höheren Maß entsprechen und hier weitaus regulierender als die in der Begründung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wirken. Dennoch gewichtet der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. im Sinne der Baufreiheit und unter dem Aspekt des zeitgenössischen Wohnens die Aufhebung der Gestaltungssatzung als erforderlich.

Somit kann der Satzungsbeschluss für die "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Auswirkungen auf den Haushalt

Abgesehen von den verwaltungsseitigen Personalkosten fallen keine weiteren Kosten an.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird die "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung" in der Leine-Zeitung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

- 1. Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung eingegangen sind
- 2. Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau
- 3. Begründung zur Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau